

Gemeinde Brunnthal



www.brunnthal.de

Gemeinde Brunnthal Postfach 30 85647 Brunnthal

Öffentliche Bekanntmachung

Sachbearbeiterin: Margot Schober
Zimmernummer: EG 02
Telefon: 08102 890-12
Telefax: 08102 890-9012
E-Mail: margot.schober@brunnthal.bayern.de

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 12:00 Uhr
Montag 13:30 – 18:00 Uhr
Dienstag – Donnerstag 13:30 – 15:00 Uhr

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

03.06.2022

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Anlage:
1 Lageplan

Die Gemeinde Brunnthal erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Am Freitag, 24.06.2022 von 18.00 Uhr bis Samstag, 25.06.2022 um 08.00 Uhr (Ausweichtermin 25./26.06.2022 oder 01.07./02.07.2022 oder 02.07./03.07.2022) wird im Bereich nördlich um den Jugendspielplatz an der Kirchstockacher Str., im Bereich westlich bis Roßkopfweg, südlich bis Münchner Str., östlich Münchner Str. und oberhalb vom Sportzentrum (**äußerer Veranstaltungsbereich – rot**), das Mitführen oder Konsumieren von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Wegen und Plätzen, sowie privaten Flächen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, verboten. Ausgenommen davon ist der grüne Veranstaltungsbereich sowie andere Freischankflächen.

Der genannte Bereich ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot umrandet. Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und sonstigen öffentlichen Bereiche wird für diesen Zeitraum eingeschränkt.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Sollte es zu Verstößen gegen diese Anordnung kommen, sind der Polizei/ der Gemeindeverwaltung und/oder dem Sicherheitsdienst, nach Aufforderung, die alkoholischen Getränke herauszugeben (unmittelbarer Zwang). Anderenfalls muss der rote Veranstaltungsbereich verlassen werden. (Art. 58 LStVG). Dem Sicherheitsdienst wird für das gesamte Veranstaltungsgelände das Hausrecht übertragen.
4. Der Bescheid ist kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Sicherheitsbehörden werden die Jugendschutzbestimmungen vor allem bei öffentlichen Veranstaltungen regelmäßig umgangen, indem bereits vorher reichlich Alkohol konsumiert (sog. „Vorglühen“), oder während der Veranstaltung auf Alkohol außerhalb des eigentlichen Veranstaltungsbereichs zurückgegriffen wird. Damit ist weder dem Veranstalter, noch der Sicherheitsbehörde oder der Polizei eine wirksame Kontrolle der Jugendschutzbestimmungen möglich.

Durch seine enthemmende Wirkung spielt der Alkohol vor allem bei der Begehung von Gewalttaten und Ordnungsstörungen eine große Rolle: Ein erheblicher Teil der Jugendlichen und Heranwachsenden wird durch übermäßigen Konsum harter Spirituosen oder von Alkoholmischgetränken auffallend aggressiv. Darüber hinaus steigt nach den Erfahrungen der Polizei mit zunehmender Alkoholisierung die Unfallgefahr erheblich und Betrunkene werden allgemein häufiger Opfer von Straftaten.

Um dieser gefährlichen Entwicklung entgegen zu wirken, hat die Gemeinde Brunnthäl als Sicherheitsbehörde beschlossen, eine alkoholfreie Zone rund um das Veranstaltungsareal einzurichten. Durch die Maßnahme erwartet die Gemeinde Brunnthäl eine Reduzierung alkoholbedingter Ausfälle und vor allem eine Präventionswirkung gegen im Zusammenhang unter Alkoholeinfluss begangene Gefährdungen und Störungen.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1 des Allgemeinverfügungstenors ist Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz zu verhüten.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richtet sich die Untersagung an alle Personen, die im Umgriff zum Veranstaltungsort alkoholische Getränke deponieren, mitführen oder konsumieren.

Nach den Erfahrungen der Einsatzkräfte der Polizei muss damit gerechnet werden, dass auch im Umgriff des geplanten Sonnwendfeuers bevorzugt Jugendliche und Heranwachsende erhebliche Mengen von Alkoholika mit sich führen, um entsprechend „vorzuglühen“ und entsprechende Depots im Umfeld anlegen, um sich die Veranstalterpreise für die angebotenen Getränke zu sparen und/oder die Jugendschutzbestimmungen zu umgehen. Im Bereich des Veranstaltungsgeländes übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Sicherheitsbehörde bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur die unter Ziffer 1 des Tenors getroffene Anordnung in Betracht.

III.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt kann mit Geldbuße belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu Ziffer 1 des Tenors liegt im besonderen öffentlichem Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen und rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden. Weiter begründen in diesem Fall generalpräventive Erwägungen das besondere öffentliche Interesse.

V.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Brunnthäl ergibt sich aus Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stefan Kern
Erster Bürgermeister

Anlage

